Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 6. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — NK, Konkursverwalter der PI Gerechtsdeurwaarderskantoor BV und von PI/BNP Paribas Fortis NV

(Rechtssache C-535/17) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnungen [EG] Nr. 44/2001 und [EG] Nr. 1346/2000 — Jeweilige Anwendungsbereiche — Konkurs eines Gerichtsvollziehers — Klage des mit der Verwaltung und der Abwicklung des Konkurses beauftragten Konkursverwalters)

(2019/C 131/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

# **Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

# Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NK, Konkursverwalter der PI Gerechtsdeurwaarderskantoor BV und von PI

Beklagte: BNP Paribas Fortis NV

#### Tenor

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Klage wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, der ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, zugrunde liegt, die vom Insolvenzverwalter im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erhoben wird und deren Erlös im Erfolgsfall der Gläubigergemeinschaft zufließt, unter den Begriff "Zivil- und Handelssachen" im Sinne von Abs. 1 dieser Bestimmung und damit in den materiellen Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

(1) ABl. C 412 vom 4.12.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 14. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt — Schweden) — Rebecka Jonsson/Société du Journal L'Est Républicain

(Rechtssache C-554/17) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen — Verordnung [EG] Nr. 861/2007 — Art. 16 — "Unterlegene Partei" — Kosten des Verfahrens — Verteilung — Art. 19 — Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten)

(2019/C 131/11)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht** 

Svea hovrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rebecka Jonsson

Beklagte: Société du Journal L'Est Républicain

### Tenor

Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, wonach das nationale Gericht, wenn eine Partei nur teilweise obsiegt, jeder Partei ihre eigenen Kosten oder den Parteien die Kosten zu gleichen Teilen auferlegen kann. In einem solchen Fall steht es dem nationalen Gericht grundsätzlich frei, diese Kosten aufzuteilen, sofern die nationalen Verfahrensvorschriften zur Aufteilung der Verfahrenskosten bei geringfügige Forderungen betreffenden grenz-überschreitenden Streitigkeiten nicht ungünstiger sind als die Verfahrensvorschriften, die für gleichartige dem innerstaatlichen Recht unterliegende Situationen gelten, und sofern die Verfahrenserfordernisse im Zusammenhang mit der Aufteilung dieser Verfahrenskosten nicht dazu führen, dass die Betroffenen darauf verzichten, sich dieses europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen zu bedienen, weil der Kläger danach, selbst wenn er überwiegend obsiegt hat, gleichwohl seine eigenen Kosten oder einen erheblichen Teil derselben zu tragen hat.

(1) ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. Februar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Nestrade SA/Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT), Tribunal Económico-Administrativo Central (TEAC)

(Rechtssache C-562/17) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG — Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer — Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität — Nicht in der Union ansässiges Unternehmen — Vorherige bestandskräftige Entscheidung, mit der die Erstattung der Mehrwertsteuer abgelehnt wird — Falsche Mehrwertsteueridentifikationsnummer)

(2019/C 131/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

# **Vorlegendes Gericht**

Audiencia Nacional

# Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Nestrade SA

Beklagte: Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT), Tribunal Económico-Administrativo Central (TEAC)

# Tenor

Die Bestimmungen der Dreizehnten Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige sind dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegenstehen, dass ein Mitgliedstaat die Möglichkeit, zur Ausübung des Rechts auf Mehrwertsteuererstattung fehlerhafte Rechnungen zu berichtigen, z. B. durch Korrektur der ursprünglich auf der Rechnung eingetragenen Mehrwertsteueridentifikationsnummer, zeitlich begrenzt, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 437 vom 18.12.2017.